

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 83

ausgegeben am 26. Februar 2016

## Verordnung

vom 23. Februar 2016

### betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBL. 2000 Nr. 74, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Anhang 1 Ziff. 1.2

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
<i>1.2 Transplantationschirurgie</i>			
Isolierte Nieren- transplantation	Ja	Eingeschlossen sind die Operation beim Spender samt der Behandlung allfälliger Komplikationen sowie die Leistungen nach Art. 47a Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes und nach Art. 90b der Gesundheitsverordnung.  Ausgeschlossen ist eine Haftung des Versicherers des Empfängers beim allfälligen Tod des Spenders.	1.4.2000, 1.1.2014, 1.3.2016

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
...			
Lebend- Lebertransplantation	Ja	In Zentren, welchen im Rahmen eines Ver- trages gemäss Art. 16c Abs. 7 des Gesetzes ein Leistungsauftrag hierfür erteilt wurde. Eingeschlossen sind die Operation beim Spender samt der Behandlung allfälliger Komplikationen sowie die Leistungen nach Art. 47a Abs. 1 des Gesundheitsge- setzes und nach Art. 90b der Gesundheits- verordnung. Ausgeschlossen ist eine Haftung des Ver- sicherers des Empfängers beim allfälligen Tod des Spenders.	1.9.2006, 1.1.2014, 1.3.2016
...			

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef